

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Verbandsbereich Odenwaldkreis des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald (MZVO), hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2023 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet Odenwaldkreis beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90)
- §§ 6 – 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307) zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83)
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)
- §§ 1, 4 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)
- §§ 10, 12, 13, 14 Abs. 5, 18 und 20 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739, 762), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- §§ 1 bis 6 a), 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund der Verbandssatzung des MZVO und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Odenwaldkreis und dem MZVO vom 9.01.1973.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Ausschluss von Abfällen von der Einsammlung und Entsorgung
- § 4 Anschlusspflicht der Grundstücke an die Abfallentsorgung, Überlassungspflicht der Abfälle

- § 5 Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfall
- § 6 Eigentumsübertragung des Abfalls
- § 7 Einsammelsysteme
- § 8 Getrenntes Einsammeln von Abfällen im Holsystem
- § 9 Bereitstellung und Abfuhr von Abfallgefäßen im Holsystem
- § 10 Unterbrechung der Abfallsammlung
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Abfällen im Bringsystem
- § 12 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung)
- § 13 Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- § 14 Zuteilung, Größe und Zahl der Abfallgefäße im Holsystem
- § 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 16 Sonstige Sammlungen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung von Einsammlungstermine
- § 18 Benutzung der Grünschnitt- bzw. Kompostplätze
- § 19 Allgemeine Pflichten
- § 20 Gebührenerhebung
- § 21 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich oder gleich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne im Holsystem eingesammelt werden (§ 8 Abs. 2). In Abgrenzung zu Ziffer 5 handelt es sich hierbei vornehmlich um kompostierbare Küchenabfälle.
- (5) Garten-, Grün- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Garten- und Grünflächen, Parkanlagen und Friedhöfen anfallen, insbesondere Rasen-Hecken-, Baumschnitt und Laub.

- (6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung bezeichnet sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die in Folge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren. Sperrmüll bezeichnet insbesondere nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene private Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Gartenmöbel, lose Teppichböden oder lose verlegte Beläge, Schränke, Tische und andere Möbel, denen sich der Abfallbesitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen und Gebäuderenovierungen, Wand- und Deckenverkleidungen, Türfassungen, Gebälkteile, Türen, Fenster, Bauabfälle, Baustellenabfälle aller Art, Altautos, Gewerbeabfälle, Elektrogeräte und Nachtspeicheröfen (siehe § 12).
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle im ElektroG in § 2 in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 definierten Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen. Elektrogroßgeräte bezeichnen Geräte mit einer Kantenlänge von größer oder gleich 30 cm (Bsp. Kühlgeräte, Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschinen) und Bildschirme. Elektrokleingeräte sind alle beweglichen Elektrogeräte i. S. des ElektroG mit einer Kantenlänge kleiner 30 cm.
- (8) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind.
- (9) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Stoffe, die bei Abbrucharbeiten (z. B. an Häusern) anfallen und aus mineralischen Bestandteilen bestehen.
- (10) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände/Abfälle. Diese können mineralischen Anteil enthalten.
- (11) Die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (12) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (13) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (14) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter) und jeder sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (15) Bewohner sind alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen.

- (16) Verwaltungsbehörde ist gem. § 66 HGO der Magistrat/Gemeindevorstand der zuständigen Verbandsgemeinde.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verbandsbereich des MZVO ist identisch mit dem Gebiet des Odenwaldkreises.
- (2) Der MZVO betreibt die Abfallentsorgung im Verbandsbereich nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abfallentsorgung des MZVO umfasst die Einsammlung, Beförderung und Verwertung und ggf. Beseitigung der im Verbandsbereich angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (4) Der MZVO informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).
- (5) Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Verbandsbereich anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen getrennt bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammlungssysteme angeboten werden. Besonderen Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Altstoffe zu legen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der MZVO Dritter bedienen.

§ 3 Ausschluss von Abfällen von der Einsammlung und Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, die im Verbandsbereich anfallen, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung und Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle und Stoffe im Sinne der § 2 Abs. 2 KrWG
 - b) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) mit Ausnahme von Kleinmengen (Sondersammlung) gem. § 1 Abs. 4 HAKrWG,
 - c) unbelasteter Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch,
 - d) Klärschlämme und sonstige Schlämme
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile gem. Altfahrzeug-Verordnung, Krafträder, Altöl, Maschinen aus Gewerbe und Industrie sowie Reifen,
 - f) explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen und leicht entzündliche Stoffe),
 - g) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (z. B. Verpackungen), bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen im Verbandsbereich tatsächlich zur Verfügung stehen, und bei denen der MZVO nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe mitwirkt.

h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.

- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der MZVO im Einzelfall oder nach Maßgabe dieser Satzung mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (4) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Zurückzunehmende Abfälle sind dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- (5) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom MZVO zu entsorgen ist, entscheidet der MZVO oder dessen Beauftragter. Dem MZVO ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Kosten für den Nachweis hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (6) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den MZVO ausgeschlossen sind, dürfen sie weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der MZVO neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 4 Anschlusspflicht der Grundstücke an die Abfallentsorgung, Überlassungspflicht der Abfälle

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird (Anschlusspflicht) oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

Dies gilt auch für Grundstücke oder Wohnungen, wenn diese nur am Wochenende oder kurzfristig bewohnt sind. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

Für den gesamten im Verbandsbereich anfallenden Abfall zur Beseitigung besteht Überlassungspflicht an den MZVO (§ 17 Abs. 1 Satz 1 u. 2 KrWG). Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten (§ 9 KrWG).

- (2) Die Benutzungspflichtigen i. S. § 1 Abs. 14 haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gem. § 17 Abs. 1 KrWG der öffentlichen Abfallentsorgung des MZVO zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach näherer Maßgabe des MZVO der öffentlichen

Abfallentsorgung zu überlassen.

- (3) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
- a) soweit Abfälle gemäß § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind (z. B. Kompostierung),
 - c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) für Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG von der Überlassungspflicht ausgenommen sind,
 - e) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 KrWG),
 - f) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund des § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde.
- (4) Abs. 3 d) gilt nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss aber mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll (120 l-Gefäß) vorgehalten werden.
- Darüber hinaus wird bei privaten Haushaltungen auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, sofern keine Befreiung gemäß § 5 vorliegt, mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Bioabfall (60 l-Gefäß) zugeteilt. Außerdem wird mindestens ein Behälter für Papier (240 l) zugeteilt.
- (6) Die Eigentümer einzelner Eigentumswohnungen auf demselben Grundstück können nur gemeinsam als ein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden. Soweit kein Hausverwalter bestellt ist, müssen Eigentümergemeinschaften der Verwaltungsbehörde einen verantwortlichen Vertreter aus ihrer Mitte benennen. Ist ein Hausverwalter bestellt, vertritt dieser die Eigentümergemeinschaft gegenüber der Verwaltungsbehörde.

§ 5 Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfall

Die Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle ist bei privaten Haushaltungen möglich, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (insbesondere auch organische Küchen- und Speisereste) ordnungsgemäß und schadlos auf seinem Grundstück verwertet (Eigenkompostierung).

Eine ordentliche Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Durch eine einseitige, schriftliche Verpflichtungserklärung gegenüber der Verwaltungsbehörde verpflichten sich die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Kompostierung

der Küchenabfälle und gestatten der Verwaltungsbehörde bzw. dessen Beauftragten Kontrollen auf dem Grundstück und räumen insoweit für das Grundstück ein Betretungsrecht ein.

Wird ein Bioabfallgefäß von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, muss diese Verpflichtungserklärung von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden.

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung kann jederzeit erfolgen. Ab dem folgenden Monat tritt eine entsprechende Gebührenermäßigung ein. Bei festgestelltem Missbrauch erlischt die Befreiung mit sofortiger Wirkung.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung kann nur zum 01. eines folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber der Verwaltungsbehörde erfolgen.

§ 6 Eigentumsübertragung des Abfalls

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des MZVO in das Eigentum des MZVO über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungsanlage des MZVO (Kompostierungsanlage) gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme auf der Anlage in das Eigentum des MZVO über.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der MZVO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach vorhandenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 7 Einsammlungssysteme

Der MZVO führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch. Beim Holsystem werden die Abfälle im Regelfall beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 8 Getrenntes Einsammeln von Abfällen im Holsystem

- 1) Beim Holsystem werden die Abfälle an dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Aufgrund örtlicher Besonderheiten kann auch im Holsystem in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 4 eine individuelle Bringpflicht zu einer Sammelstelle auferlegt werden.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung werden im Holsystem gesammelt und sind getrennt voneinander bereitzustellen:

a) Altpapier (Druckerzeugnisse, Verpackungen, Pappe, Kartonagen)

Altpapier wird in dem dazu bestimmten Gefäß in blauer Farbe oder mit blauem Deckel mit der Nenngröße 240 l oder 1.100 l im 4-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. Bei Fehlwürfen in der Papiertonne ist der MZVO oder der von ihm beauftragte Dritte berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt dann zum nächsten

Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

b) Bioabfälle (insbesondere kompostierbare Küchenabfälle)

Bioabfälle werden in dem dazu bestimmten Gefäß (Biotonne) in grüner Farbe oder mit grünem Deckel mit der Nenngröße 60 l oder 120 l im 2-wöchentlichen Rhythmus gesammelt.

In die Biotonne dürfen ausschließlich Bioabfälle und in geringen Mengen Gartenabfälle gegeben werden. Zum Einwickeln von Küchenabfällen für die Biotonne dürfen lediglich kompostierbares Zeitungspapier oder kompostierbare Papiertüten verwendet werden. Ausgeschlossen sind Plastiktüten und im Handel als kompostierbar angebotene Kunststoffbeutel.

In die Biotonne dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung auf den Bioabfallkompostierungsanlagen nicht verarbeitet werden (z.B. anorganische Tierstreumaterialien).

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZVO oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt dann zum nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt. Bei einer mehrmalig festgestellten Fehlbefüllung kann das Biomüllgefäß eingezogen und ein Restmüllgefäß im gleichen Größenverhältnis zur Verfügung gestellt werden.

(3) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) werden im Holsystem gesammelt und sind in den zugelassenen und zugeteilten Restmüllgefäßen in schwarz-grauer Farbe bereitzustellen.

a) Folgende Nenngrößen und Abholrhythmen werden angeboten:

120 l	im 4-wöchentlichen Rhythmus
240 l	im 4-wöchentlichen Rhythmus
1.100 l	im wahlweise im 1-wöchentlichen oder 4-wöchentlichen Rhythmus

b) Zusätzlich werden Müllsäcke für Restmüll zugelassen, wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den regulären Restmüllgefäßen nicht untergebracht werden können. Es dürfen ausschließlich die vom MZVO hierfür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Müllsäcke verwendet werden. Die Müllsäcke für den Restmüll sind für die jeweils festgesetzte Gebühr bei jeder Stadt-/Gemeindeverwaltung erhältlich. Weitere Verkaufsstellen in den Kommunen werden von diesen ortsüblich bekannt gemacht.

c) In den Restmüllgefäßen und Müllsäcken dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung vorgesehen und getrennt zu überlassen sind. Dies betrifft insbesondere die in Abs. 2 aufgeführten Abfälle. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZVO oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt dann zum nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 9 Bereitstellung und Abfuhr von Abfallgefäßen im Holsystem

- (1) Die Abfallgefäße im Holsystem werden vom MZVO leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind an das angeschlossene Grundstück gebunden und bleiben im Eigentum des MZVO.
- (2) Die Benutzungspflichtigen haben die Abfallgefäße schonend zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zudem dürfen die Abfallgefäße nicht zweckwidrig verwendet werden.

Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Sammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann. Es ist zudem nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden.

Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zugelassene Müll- und Wertstoffsäcke sind transportfähig zu verschließen.
- (4) Die Abfallgefäße und Säcke für Restmüll sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit keine Gehwege vorhanden sind, am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so aufzustellen, dass der angebrachte Markierungs Pfeil zur Straße zeigt und die Gefäße frei zugänglich für den Seitenlader des Müllfahrzeuges sind. Aus abfuhrtechnischen und Kostengründen kann eine Straßenseite als Einsammelseite festgelegt werden. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Sammelfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallgefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Darüber hinaus besteht für abfuhrplanwidrig bereitgestellte oder zweckwidrig gefüllte Abfallgefäße für den MZVO und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren bleibt in diesen Fällen unberührt.
- (7) Die Anschlusspflichtigen sind verantwortlich dafür, dass eine problemlose Entleerung der Gefäße möglich ist. Sie haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Gefäße auch bei Frosttemperaturen ohne Zusatzaufwand geleert werden können. Die Abfallgefäße sind daher gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Inhalte von Abfallgefäßen sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Falls Gefäßinhalte durch Frost oder sonstige Gründe, wie z. B. Nachverdichten oder das Einfüllen sperriger

Materialien nicht oder nicht vollständig geleert werden können, gilt die Leistung für die komplette Leerung des Abfallgefäßes dennoch als erbracht.

§ 10 Unterbrechung der Abfallsammlung

- (1) Der MZVO sorgt bei Betriebsstörungen für angemessene Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von denen die Betroffenen in geeigneter Weise unterrichtet werden (i.d.R. auf der eigenen Internetseite).
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt (z. B. Überschwemmung, Schnee, Glatteis usw.), gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe oder wegen Umständen, die der MZVO nicht zu vertreten hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
- (3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichten wieder zurückzunehmen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Abfällen im Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle und Wertstoffe zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (2) Der MZVO oder vom MZVO beauftragte Dritte sammeln im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Grün-, Garten und Parkabfälle im Sinne § 1 Abs. 5
 - b) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 1 Abs. 7
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 16 (mobiles Sammelfahrzeug)
- (3) Hohl-Glas (Flaschen, Gläser und ähnliche Glasverpackungen) werden von den Systemen der Verpackungsindustrie gesammelt und fallen nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des MZVO. Für die Sammlung von Glasverpackungen werden Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen in den Kommunen in Abstimmung mit dem MZVO und der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten (Grün-, Braun- oder Weißglas), die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

Die Verwaltungsbehörde kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

- (4) Größere Mengen an Grün-, Garten- und Parkabfällen sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in der jeweiligen Kommune oder zu den Grünschnittkompostplätzen des

MZVO (siehe § 18) zu bringen. Den Weisungen des dortigen Personals ist Folge zu leisten.

- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen können gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 zur zentralen Übergabestelle oder zu anderen zugelassenen Annahmestellen gebracht werden. Die Annahmestellen und deren Öffnungszeiten werden in geeigneter Form von der Verwaltungsbehörde bekannt gegeben.
- (6) Der MZVO kann des Weiteren zum Zwecke der Optimierung von Sammelsystemen oder Testen neuer Systeme Pilotprojekte durchführen, die von den Festlegungen dieser Satzung abweichen. Die Projekte sind auf eine sinnvolle Laufzeit zu begrenzen.

§ 12 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung)

- (1) Sperrmüll wird nach vorheriger Anmeldung am Grundstück abgeholt. Die Anmeldung erfolgt über Telefon, Email oder Internet.
- (2) Jeder Haushalt ist berechtigt, bis zu zweimal im Kalenderjahr kostenlos die Entsorgung von Sperrmüll anzufordern. Die Gesamtmenge ist auf 2 cbm pro Abholung begrenzt.
- (3) Ausgeschlossen von der Sperrmülleinsammlung sind alle Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht entsorgt werden und solche, die der Wiederverwertung zugeführt werden müssen sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht von Hand verladen werden können oder die technische Einrichtung am Verladefahrzeug stören oder beschädigen können sowie folgende Abfälle:
 - Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle (insbesondere auch Sanitärkeramik)
 - Papier, Pappe, Styroporabfälle, Leuchtstoffröhren, Kleinbatterien, Grün- und Gartenabfälle, Baumschnitt
 - Kfz-Teile: Kfz-Batterien, Reifen etc.
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - mit Abfall gefüllte Behältnisse, deren Abfall auch über die im Holsystem bereitgestellten Restmüllgefäße entsorgt werden kann
 - gefährliche Abfälle, die gesondert eingesammelt werden (Sondermüll)
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw.
 - flüssige Abfälle
 - Abfälle, die Menge und Größe der Vorgaben des Abs. 2 überschreiten
 - Hölzer, die als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Hierzu zählen insbesondere Hölzer der Kategorie A IV gem. Altholzverordnung.
- (4) Abfälle, die aufgrund der Regelungen dieser Satzung von der Sperrmüllsammmlung ausgeschlossen sind, werden nicht mitgenommen und sind auf das Grundstück zurückzunehmen.
- (5) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 und 6 für Abfallgefäße gelten für die Sperrmüllbereitstellung entsprechend.

- (6) Durch den Besteller versäumte Abholtermine verfallen. Es ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 13 Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Nach Maßgabe des § 13 ElektroG richtet der MZVO eine zentrale Übergabestelle (Bringsystem) ein, in der Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 ElektroG, aus privaten Haushalten im Verbandsbereich eingesammelt werden. Diese zentrale Sammelstelle wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben.
- (2) Die Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik aus privaten Haushaltungen werden auf Anforderung (Telefon, Email oder Internet) kostenlos am Grundstück abgeholt. Sie können aber auch von den Bürgern direkt kostenlos bei der zentralen Übergabestelle (Abs. 1) abgegeben werden.
- (3) Kleingeräte und Leuchtstoffröhren können von den Bürgern auch kostenlos zur zentralen Übergabestelle gemäß Abs. 1 gebracht werden oder soweit vorhanden, zu den kommunalen oder anderen zugelassenen Annahmestellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen gemäß § 12 ElektroG bei der zentralen Übergabestelle (Abs. 1) abzugeben.

§ 14 Zuteilung, Größe und Zahl der Abfallgefäße im Holsystem

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.
- (2) Bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen besteht die Mindestausstattung auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück aus dem jeweils kleinsten Gefäß (Restmüllgefäß 120 l, Bioabfallgefäß 60 l, Altpapiergefäß (240 l). Bei der Festlegung des Behälterbedarfs wird darüber hinaus für jeden Bewohner eines Grundstücks für den Restmüll ein Mindestvolumen von 7,5 l/Woche und für den Biomüll von 5 l/Woche angesetzt. Auf die Möglichkeit der Befreiung von der Bioabfall-Sammlung gemäß § 5 wird verwiesen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Ein von der in Abs. 2 aufgeführten Behälterausstattung abweichender Mehrbedarf ist der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Abs. 2 sind dem MZVO zu überlassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 7 Gewerbeabfallverordnung). Die Mindestausstattung eines Grundstücks besteht hier aus dem kleinsten Restmüllbehälter (120 l). Die Anschlusspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, ihren tatsächlichen Bedarf an Gefäßvolumen unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Menge des Abfalls zur Beseitigung und Biomülls mitzuteilen.

§ 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände bzw. Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarf, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (2) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige dem MZVO und der Verwaltungsbehörde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, von den Benutzungspflichtigen aus anderen als privaten Haushaltungen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Erzeugen und Besitzen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Heimen usw.). Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 14.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllgefäßkapazität so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Benutzungspflichtigen gemeldet und von der Verwaltungsbehörde anerkannt werden.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum der zuständigen Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

§ 16 Sonstige Sammlungen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)

- (1) Mindestens zweimal jährlich erfolgt im Verbandsbereich eine Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG.
- (2) Die Sammlung erfolgt mobil durch ein Sammelfahrzeug. Sie wird für private Haushaltungen, Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche durchgeführt.
- (3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer eines privaten Haushaltes gemäß §1 Abs. 4 Satz 2 HAKrWG nur höchstens 100 kg gefährliche Abfälle in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Das Gesamtgewicht oder das Gesamtvolumen eines Einzelbehältnisses darf 20 kg bzw. 20 Liter nicht übersteigen.

Die Abfälle sind an den mobilen Sammelstellen den vom MZVO beauftragten Personen zu übergeben. Im Übrigen gilt für die Annahme das jeweils gültige Merkblatt „Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle“.

- (4) Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbereiche) darf die Abfallmenge 500 kg pro Jahr nicht überschreiten (§ 4 Abs. 1, Satz 3 HAKrWG).

- (5) Der MZVO kann zur Deckung seiner Kosten gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG von den Teilnehmern aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen die Entsorgungskosten erheben.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung von Einsammlungsterminen

Alle Einsammlungstermine werden in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen der Kommunen sowie im Internet unter www.mzvo.de bekannt gemacht.

§ 18 Benutzung der Grünschnitt- bzw. Kompostplätze

- (1) Der MZVO betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben Grünschnitt- und Kompostplätze in Brombachtal und Beerfelden, zu deren Benutzung alle Abfallbesitzer im Verbandsbereich berechtigt sind. Es dürfen nur Abfälle zugeführt werden, die aus dem Verbandsbereich stammen bzw. im Verbandsbereich angefallen sind.
- (2) Kompostierbare Grünabfälle, Gartenabfälle und Baumschnitt sind kommunalen Annahmestellen oder den Kompostplätzen des MZVO zu überlassen. Das Recht auf Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sind die in Abs. 1 u. 2 genannten Abfälle mit nicht kompostierbaren Stoffen verunreinigt oder vermischt, wird die Annahme verweigert. Bereits abgelagerter Abfall wird auf Kosten des Anlieferers entsorgt.
- (4) Die Anlieferung der Abfälle auf den zur Verfügung gestellten Verwertungsanlagen richtet sich nach deren jeweiliger Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten.

§ 19 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Bediensteten und Beauftragten des MZVO oder der jeweiligen Verwaltungsbehörde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom MZVO bzw. der Verbandsgemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig z. B. Fehlbefüllung zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereit gestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

§ 20 Gebührenerhebung

Der MZVO erhebt zum Decken des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallrechtlichen Aufgaben entsteht, Gebühren nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Gebührensatzung.

§ 21 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG entsorgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück oder Wohnung nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 5 bei Beantragung der Befreiung von der Biotonne unrichtige Angaben macht,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 a) und b) zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Gefäße, sondern in das Restmüllgefäß gibt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 a) und b) andere als die zugelassenen Abfälle in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße gibt,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße nicht schonend behandelt oder zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 11 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände bzw. Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarf, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner nicht unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitteilt
 13. entgegen § 15 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitteilt,

14. entgegen § 18 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Verwertungsanlagen nicht Folge leistet,
 15. entgegen § 19 Abs. 1 den Beauftragten des MZVO oder der zuständigen Verwaltungsbehörde den Zutritt zum Grundstück oder zu den Gebäuden verwehrt,
 16. entgegen § 19 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 50.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald tritt zum 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 25.06.2014, zuletzt geändert am 14.07.2021 außer Kraft.

Die Abfallwirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Brombachtal, 28. Juni 2023 MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

Verst
Verbandsvorsteher